

235. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 103. Stück 2022/2023, Nr. 133, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „über die Prüfungen abzulegen sind“ durch die Wortfolge „die mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden“ ersetzt.*
2. *In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „ordentliche Studien“ durch die Wortfolge „ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.*
3. *In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „ordentliche Studien und Universitätslehrgänge“ durch die Wortfolge „ordentliche und außerordentliche Studien“ ersetzt.*
4. *In der Überschrift des § 7 wird die Wortfolge „von ordentlichen Studien“ durch die Wortfolge „von ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.*
5. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „von ordentlichen Studien“ durch die Wortfolge „von ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.*
6. *In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines ordentlichen Studiums“ durch die Wortfolge „eines ordentlichen oder außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudiums oder Doktoratsstudiums“ ersetzt.*
7. *In der Überschrift des § 10 wird die Wortfolge „für ordentliche Studien“ durch die Wortfolge „für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.*
8. *In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „für ordentliche Studien“ durch die Wortfolge „für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.*
9. *In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Methoden“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
10. *In § 10 Abs. 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „15. März“ durch das „31. Jänner“ und das Wort „Mai“ durch das Wort „März“ ersetzt.*
11. *In § 10 Abs. 8 wird vor der Wortfolge „Bachelor- und Masterstudien“ die Wortfolge „und außerordentlichen“ eingefügt.*
12. *In § 10a Abs. 1 wird vor dem Wort „Bachelorstudien“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*
13. *In der Überschrift des § 11 wird vor der Wortfolge „Bachelor- und Masterstudien“ die Wortfolge „ordentliche und außerordentliche“ eingefügt.*
14. *In § 11 Abs. 2 wird vor „Bachelorstudien“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.*
15. *In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „bei Bachelor- und Masterstudien“ gestrichen.*

16. § 11 Abs. 6 entfällt.

17. In § 11 Abs. 7 wird die Wortfolge „Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten“ durch die Wortfolge „Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ ersetzt.

18. In § 11 Abs. 8 wird die Wortfolge „ECTS-Punkte und Kontaktstundenausmaße“ durch die Wortfolge „ECTS-Punkte, Kontaktstundenausmaße sowie das empfohlene Semester für die Absolvierung der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

19. In § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.“

20. § 19 entfällt.

21. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ordentliche, in einem Studienplan (Curriculum) zugelassene Studierende“ durch die Wortfolge „Ordentliche und außerordentliche, in einem Studienplan (Curriculum) zugelassene Studierende eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums“ ersetzt.

22. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem dann geltenden neuen Curriculum der fachlich in Frage kommenden Studienrichtung unterstellt.“

23. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

24. In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Ordentliche“ gestrichen, das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt sowie die Wortfolge „Gleichwertigkeit der Prüfungen gegeben ist“ durch die Wortfolge „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen“ ersetzt.

25. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „ordentliche Studien“ durch die Wortfolge „ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien“ ersetzt.

26. § 49 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 175. Stück 2022/2023, Nr. 235, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Mdieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.